

# § 7 Oö. FWEZV 2000

Oö. FWEZV 2000 - Oö. Feuerwehrenzeichen-Verordnung 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 7

(1) Anlässlich der Verleihung sind Verleihungsdiploome in einfacher Ausstattung auszufertigen.

(2) Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

In Kraft seit 01.08.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)